

# Satzung des Regensburger Kanu-Club e.V.

## Neufassung (Entwurf)

---

### A. Allgemeines

#### § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der am 28. März 1924 gegründete Verein führt den Namen „Regensburger Kanu-Club e.V.“ mit der Abkürzung RKC.
2. Sitz des Vereins ist Regensburg.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg unter der Nummer VR 140 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Wimpel und Abzeichen

Der RKC-Wimpel zeigt auf weißem Grund ein blaues waagrechtes Band, unterbrochen durch einen blauen Kreis, der die Buchstaben „RKC“ umschließt. Die Clubnadel entspricht dem Wimpel.

#### § 3 Zweck des Vereins und Vereinstätigkeit

1. Vereinszweck
  - a) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Kanusports sowie die Förderung der Kanu-Jugend.
  - b) Der Verein fördert den Kanusport in allen Ausübungsarten, den freizeitorientierten Kanusport und alle Kanu-Leistungssportarten.
  - c) Der Verein sieht in seiner Kanu-Jugend den Fortbestand des Kanusports. Er fördert sie durch Ausbildung und sportliche Betätigung.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
  - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
  - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
  - c) die Durchführung von Vereinsfahrten für alle Bereiche, einschließlich des Wander- und Freizeitsports;
  - d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
  - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
  - f) die Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen.
  - g) Als Ausgleichssportarten werden insbesondere betrieben: Gymnastik, Skilauf und Ballspiele.

#### § 4 Gemeinnützigkeit

1. Der RKC ist ein Amateurverein. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
5. Der RKC ist politisch und konfessionell neutral. Parteipolitische, konfessionelle, berufliche und die einer allgemeinen Verständigung entgegenstehenden Gesichtspunkte haben im Verein außer Betracht zu bleiben.

6. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayer. Landessportverband, den betroffenen Sportfachverbänden, dem Sportamt der Stadt Regensburg, der Hausbank sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

### **§ 5 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Gesamtvorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 5 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

### **§ 6 Verbandsmitgliedschaften**

1. Der Verein hat das Recht, sich anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen, die dem Vereinszweck nach § 3 der Satzung entsprechen, anzuschließen.
2. Der RKC ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV).
3. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 2 als verbindlich an.
4. Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins gelten für alle Mitglieder die Satzungen, Richtlinien und Ordnungen des BLSV und dessen Dachverbände ergänzend.
5. Alle Mitglieder sind gegen Sportunfälle über den BLSV versichert.

## **B. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 7 Mitglieder**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein besteht aus:
  - a) ordentlichen Mitgliedern;
  - b) außerordentlichen Mitgliedern;
  - c) Jugendmitgliedern und
  - d) Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die aktiv Kanusport betreiben. Die ordentlichen Mitglieder werden namentlich den Sportdachverbänden (§ 6 Absatz 2 der Satzung) gemeldet.

4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die sich für diese Mitgliedschaftsart entschieden haben, sowie Gastmitglieder. Die außerordentlichen Mitglieder werden den Sportdachverbänden nicht gemeldet.
5. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Jugendmitglieder werden namentlich den Sportdachverbänden (§ 6 Absatz 2 der Satzung) gemeldet. Im Jahr nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden Jugendmitglieder automatisch als ordentliche Mitglieder im Verein weitergeführt.
6. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

### **§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand (§ 21 der Satzung) zu richten. Das Gesuch muss wenigstens 14 Tage am „Schwarzen Brett“ des RKC ausgehängt sein.
2. Jedes Mitglied kann gegen die Aufnahme innerhalb dieser Frist Einwendungen erheben.
3. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Zugleich ist dem Mitglied die Vereinssatzung auszuhändigen.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

### **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung);
  - b) Streichung von der Mitgliederliste;
  - c) Ausschluss aus dem Verein oder
  - d) Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche und empfangsbedürftige Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

### **§ 10 Ausschluss aus dem Verein**

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nach vorheriger Anhörung erfolgen:
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen;
  - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane;
  - c) wegen grob unsportlichen Verhaltens;

- d) wegen unehrenhafter Handlungen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereins;
  - e) wegen Verlust der Amtsfähigkeit (§ 45 StGB);
  - f) nach drei Verweisen.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
  3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
  4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
  5. Der Beschluss des Gesamtvorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
  6. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
  7. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
  8. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

### **§ 11 Ordnungsmaßnahmen**

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Vereinssatzung oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch den Gesamtvorstand folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
  - a) Verweis;
  - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins;
  - c) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
2. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Bescheid über die Ordnungsmaßnahme ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 12 Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen und Gelände zu benutzen.
2. Die Mitglieder haben das Recht, den RKC-Wimpel zu führen.
3. Soweit der RKC durch seinen Anschluss an andere Sportverbände, insbesondere durch seine Mitgliedschaft beim BLSV Rechte erworben hat oder erwirbt und dieselben übertragbar sind, stehen diese auch seinen Mitgliedern zu.
4. Alle Mitglieder sind gleich zu behandeln.
5. Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in Vereinsunterlagen, Protokolle und Mitgliederlisten, soweit ein berechtigtes Interesse besteht.
6. Die Mitglieder haben Anspruch auf Aushändigung der Vereinssatzung und der Vereinsordnungen.
7. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
8. Die Mitglieder haben bei der Mitgliederversammlung das Recht auf Stimmausübung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Für Wahlen und Abstimmungen im Rahmen des Vereinsjugendtages gelten die Bestimmungen der Jugendordnung.
9. Die Mitglieder haben das Recht auf den Anspruch eine außerordentliche Mitgliederversammlung

einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

10. Die Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
11. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ehrungen nach den Satzungsvorgaben bzw. einer ergänzenden Ehrenordnung.
12. Die Mitgliedschaftsrechte können nur persönlich ausgeübt werden.

### **§ 13 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des RKC sind verpflichtet:

1. die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern;
2. die Satzungsbestimmungen einzuhalten und die Beschlüsse/Anordnungen der Vereinsorgane zu beachten;
3. alles zu unterlassen, was sich vereinsschädigend auswirken kann;
4. die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen pünktlich zu zahlen;
5. die von der Mitgliederversammlung festgelegten Arbeitsstunden abzuleisten oder ersatzweise einen festgelegten Abgeltungsbetrag zu zahlen.

### **§ 14 Beitragsleistungen und Beitragspflichten**

1. Der RKC erhebt zur Deckung seiner Aufwendungen, sowie zur Durchführung seiner Ziele Beiträge, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
2. Es sind eine Aufnahmegebühr und ein jährlicher Geldbeitrag zu leisten.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre.
4. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Vereinseinrichtung und Vereinsanlagen festgelegten Arbeitsstunden zu erbringen. Im Falle der Nichtleistung sind sie verpflichtet, den ersatzweise festgelegten Abgeltungsbetrag zu zahlen. Die Anzahl der Arbeitsstunden und die Höhe des Abgeltungsbetrages bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
6. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen (finanzielle Notlage) Beitragsleistungen und Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
7. Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschließen. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine sachlich gerechtfertigte Staffelung der Umlage nach Mitgliedergruppen ist möglich.
8. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Mitgliederversammlung besondere Beitragsregelungen festlegen.
9. Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung verpflichtet sind, werden auch dann nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein ausscheidet.
10. Die Mitgliederversammlung kann eine Finanzordnung erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

### **§ 15 Ordnungsgewalt des Vereins**

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies nach

Maßgabe eventuell beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen/  
Richtlinien entsprechend § 6 der Satzung.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
3. Gleiches gilt für Verfahren nach § 10 der Satzung.
4. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Vorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

## **D. Die Organe des Vereins**

### **§ 16 Die Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Gesamtvorstand;
- c) der Vorstand nach § 26 BGB.

### **§ 17 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Kalenderjahr statt.
3. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse aller Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
4. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist und wenn es der Gesamtvorstand beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragt. Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Gesamtvorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
8. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Ausnahme: § 19 Ziff. 4. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
9. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.
10. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für die Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
11. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Versammlung beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen werden soll.

12. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
13. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
14. Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

### **§ 18 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes;
2. Entlastung des Gesamtvorstandes;
3. Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes;
5. Wahl der Kassenprüfer;
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden;
8. Beschlussfassung bezüglich Beschwerden über Vereinsausschlüsse;
9. Beschlussfassung über das Beitragswesen und über die Rücklagenbildung;
10. Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
11. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen;
12. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Vereinssatzung oder nach Gesetz ergeben.

### **§ 19 Gesamtvorstand**

1. Dem Gesamtvorstand des Vereins gehören an:
  - a) der Vorsitzende;
  - b) der Stellvertreter;
  - c) der Kassier;
  - d) der Schriftführer;
  - e) der Sportwart;
  - f) der Wanderwart;
  - g) der Vorsitzende der Vereinsjugendleitung;
  - h) der Ehrenvorsitzende;
  - i) sowie eventuell weitere von der Mitgliederversammlung zu wählende Fachwarte.
2. Eine Personalunion ist zulässig.
3. Der Gesamtvorstand wird mit Ausnahme des Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung durch die Mitgliederversammlung gewählt. Nur volljährige Vereinsmitglieder können ein Vorstandsamt bekleiden. Mit dem Ende der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt.
4. Der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Kassier werden in geheimer und schriftlicher Wahl, die anderen Mitglieder des Gesamtvorstands durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung erfolgt nach den Bestimmungen der Jugendordnung.

5. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Die Wahl des Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung erfolgt nach den Bestimmungen der Jugendordnung.
6. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung ist die Vereinsjugend berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
7. Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der eine Neuwahl durchzuführen ist, ein anderes Vorstandsmitglied kommissarisch dessen Aufgaben. Die Aufgabenzuweisung erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Gesamtvorstand und dem aufgabenübernehmenden Vorstandsmitglied.
8. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Beschlussfassung und Protokollierung erfolgen gemäß § 23 der Vereinsatzung.
9. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
10. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, in alle für ihre Vorstandsarbeit relevanten Vereinsunterlagen Einsicht zu nehmen.
11. Der Gesamtvorstand ist ehrenamtlich tätig.
12. Für ehrenamtlich tätige Personen kann der Gesamtvorstand eine jährliche Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe der Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
13. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 20 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands**

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Führung der laufenden Geschäfte;
  - b) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - d) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Kassenabrechnung sowie Vorbereitung des Haushaltsplans;
  - e) Bewilligung von Ausgaben bis 2.000,00 € über den genehmigten Haushaltsansatz hinaus;
  - f) Entscheidung über die Anlage des Vereinsvermögens;
  - g) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
  - h) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste;
  - i) Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und Ausschluss von Mitgliedern;
  - j) Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.
3. Im Innenverhältnis gilt, dass der Gesamtvorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000,00 € für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als 5.000,00 € der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Ebenso unterliegen Grundstücksgeschäfte dem Zustimmungsvorbehalt der Mitgliederversammlung.



### **§ 21 Vorstand gem. § 26 BGB**

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den Stellvertreter und den Kassier vertreten.
2. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

### **§ 22 Geschäftsführung**

1. Der Gesamtvorstand führt und leitet den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Vereinsordnungen und ist zuständig für die Geschäftsführung.
2. Die Aufgaben der Geschäftsführung werden nach Aufgabengebieten aufgeteilt und von den dafür zuständigen Mitgliedern des Gesamtvorstands eigenverantwortlich im Rahmen dieser Satzung wahrgenommen.

### **§ 23 Beschlussfassung, Protokollierung**

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.  
Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

## **E. Vereinsjugend**

### **§ 24 Die Vereinsjugend**

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach § 4 dieser Satzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des Vereins.
2. Das nähere regelt die Jugendordnung. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
3. Der Vorsitzende der Vereinsjugendleitung bzw. dessen Stellvertreter sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.

## **F. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 25 Satzungsänderungen**

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.

### **§ 26 Vereinsordnungen**

1. Der Verein gibt sich eine Finanzordnung. Über Änderungen der Finanzordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Die Vereinsjugend gibt sich durch ihren Vereinsjugendtag eine Jugendordnung im Rahmen dieser Satzung. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach dieser Jugendordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bedarf.
3. Die Mitgliederversammlung bzw. der Gesamtvorstand kann bei Bedarf weitere Vereinsordnungen erlassen.

## **§ 27 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer dauert 2 Jahre.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen auf rechnerische Richtigkeit und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung des Gesamtvorstands.
4. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

## **§ 28 Haftung**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organmitglieder haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.
3. Die im Bootshaus untergestellten Boote und das dort aufbewahrte Inventar haften dem RKC für Verpflichtungen des Besitzers gegenüber dem Verein. Der Gesamtvorstand kann beschließen, dass Boote usw. zur Sicherung von Forderungen des Vereins in Verwahrung genommen werden.

## **§ 29 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im BLSV und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutzgesetze personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Den Organen des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Verein fort.
3. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewährt werden.

## **§ 30 Sprachregelung**

Wenn im Text der Satzung oder der Vereinsordnungen bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

## **G. Schlussbestimmungen**

### **§ 31 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

1. Der Verein kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
3. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

4. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
5. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
6. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
7. Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke und nach Erledigung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vereinsvermögen ist entsprechend dem Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung unmittelbar und ausschließlich einem sportlichen und gemeinnützigen Zwecke zuzuführen. Das Vermögen des Vereins fällt an die Stadt Regensburg.
8. Der Beschluss über die Vereinsauflösung ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen und darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes vollzogen werden.

### **§ 32 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15. März 2013 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Rechtsbeziehungen aus dem Mitgliederverhältnis ist der Sitz des Vereins.